

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand : Januar 2017)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der Firma Eventureline GmbH & Co. KG (im Folgenden „Eventureline“) und dem Besteller, wenn und soweit es um die Erbringung von Leistungen durch Eventureline geht. Stehen die AGB in Widerspruch mit Bedingungen des Bestellers oder eines Dritten, mit dem Eventureline in eine Geschäftsbeziehung tritt, so genießen die vorliegenden AGB Vorrang, auch dann, wenn Eventureline in Kenntnis der widersprechenden / abweichenden AGB diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Angebote von Eventureline sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.

2.2 Der Vertrag zwischen Eventureline und dem Besteller, kann durch eine schriftliche (Brief) oder elektronische (Fax und E-Mail) Form abgegebene Bestätigung des Auftrags oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch Eventureline zustande kommen. Der Besteller hat die Möglichkeit, seinen Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form zu erteilen. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrags.

2.3. Die Annahmestätigung erfolgt durch Eventureline schriftlicher (Brief) oder elektronischer Form (Fax und E-Mail). Eventureline behält sich das Recht vor, bei Eingang einer Bestellung das Angebot nach eigenem Ermessen und nach Prüfung der Verfügbarkeit der Leistung anzunehmen.

2.4 Neben der Erbringung eigener Dienstleistungen kann Eventureline auch als Vermittler auftreten (Hotel-, Boot-, Privat-Jetvermittlung und sonstiges). Soweit Eventureline als Vermittler von Leistungen auftritt und Verträge mit Dritten zur Durchführung einer Leistung abschließt, so erfolgt ein solcher Vertragsschluss im Namen und in Vollmacht des Bestellers.

§ 3 Leistungsinhalt

3.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrags maßgebend. § 2 Abs.1 und § 4 bleiben unberührt.

3.2 Der Leistungsinhalt bemisst sich nach der jeweilig vom Besteller angefragten individuellen Dienstleistungen aus den Bereichen Event, Transport und Hotel. Die Leistung umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen.

§ 4 Leistungsänderung

4.1 Leistungsänderungen durch Eventureline, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von Eventureline nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Eventureline wird den Besteller jegliche Änderungen unverzüglich nach bekannt werden des Änderungsgrunds in Kenntnis setzen.

4.2 Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung von Eventureline möglich. Sie bedürfen jedoch der Schrift- (Brief) oder der elektronischen Form (Fax oder E-Mail).

4.3. Bei Leistungen im Zusammenhang mit Großevents, Sportveranstaltungen oder Rennserien kann es zu Änderungen im Ablaufplan, Austragungsort, Austragungsdatum oder unvorhersehbaren Ereignissen kommen, die eine Absage des Großevents, Sportveranstaltung oder Rennserie zur Folge haben können. In diesem Zusammenhang anfallende Mehr- oder Stornokosten gehen zu Lasten des Bestellers. Ein Anspruch des Bestellers gegenüber Eventureline entsteht aufgrund einer Änderung oder Absage, die Eventureline nicht zu vertreten hat, nicht.

§ 5 Vermittlung von Leistungen

5.1 Eventureline tritt in einigen Geschäftsfeldern als Vermittler von Dienstleistungen auf. Hierbei gibt sich Eventureline als solcher gegenüber dem Besteller auch deutlich zu erkennen. Tritt Eventureline als Vermittler in Erscheinung, so haftet Eventureline nur für die ordnungsgemäße Vermittlung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Die Leistungserbringung bestimmt sich ausschließlich nach dem Vertrag und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des ausführenden Dienstleisters. Auf Anfrage stellt Eventureline die jeweiligen Geschäftsbedingungen zur Verfügung.

§ 6 Preise und Zahlungen

6.1 Es gelten die Preise des aktuellsten Angebots, welches dem Besteller vorliegt und auf Basis der Vertrag zustande kommt.

6.2 Eventureline behält sich das Recht vor die Gesamtsumme der zu erbringenden Dienstleistung wie folgt in Rechnung zu stellen:

- a) 25% der in Auftrag gegebenen Gesamtsumme unmittelbar nach Auftragserteilung;
- b) 50% der in Auftrag gegebenen Gesamtsumme 30 Tage vor dem Event;
- c) 25% der in Auftrag gegebenen Gesamtsumme nach dem Event.

6.3 Nebenkosten die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung anfallen, sind nicht im Preis inkludiert, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Unter Nebenkosten werden insbesondere KFZ Betriebskosten, Parkkosten, sowie vorgestreckte Auslagen verstanden, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung vom Besteller oder beförderten Personen in Auftrag gegeben werden bzw. entstehen.

6.4 Anfallende Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.

6.5 Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.

6.6 Sofern keine abweichenden Zahlungsziele schriftlich vereinbart wurden, sind Rechnungen von Eventureline nach Erhalt sofort und ohne Abzug fällig.

6.7 Barzahlungen ist nach vorhergegangener Absprache zulässig.

6.8 Akzeptiert werden auch Kreditkarten wie Mastercard, Visa und American Express gegen einen 3 % Aufschlag. Die Zahlung gilt erst dann erfolgt, sobald Eventureline über den geforderten und in Rechnung gestellten Betrag verfügen kann.

6.9 Gerät der Besteller in Verzug, so ist Eventureline mit Ablauf der 14 tägigen Zahlungsfrist berechtigt auf den noch ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.

6.10 Für den Fall, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn Eventureline Umstände bekannt werden, dass die Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen ist, so ist Eventureline berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Ferner ist Eventureline berechtigt im Fall des Verzugs des Bestellers von allen Verträgen zurückzutreten.

6.11 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltende gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt werden.

§ 7 Rücktritt durch den Besteller

7.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat Eventureline dann, wenn der Rücktritt nicht auf einen Umstand beruht, den Eventureline selbst zu vertreten hat anstelle des Anspruchs auf den vereinbarten Preis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Die Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Preis unter Abzug des Wertes, der von Eventureline ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen der Dienstleistung erzielten Erlöse. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann Eventureline Entschädigungsansprüche wie folgt geltend machen:

Bei einem Rücktritt,

- a) bis 30 Tage vor Erbringung der Dienstleistung 50% der gesamten Agenturleistung gem. der letzten übermittelten Kostenkalkulation, zzgl. bis zu diesem Zeitpunkt aller im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstandenen Fremdkosten von Dritten;
- b) ab 29 bis 11 Tage vor Erbringung der Dienstleistung 60% der gesamten Agenturleistung gem. der letzten übermittelten Kostenkalkulation, zzgl. bis zu diesem Zeitpunkt aller im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstandenen Fremdkosten von Dritten;
- c) ab 10 Tage vor Erbringung der Dienstleistung 80 % der gesamten Agenturleistung gem. der letzten übermittelten Kostenkalkulation, zzgl. bis zu diesem Zeitpunkt aller im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstandenen Fremdkosten von Dritte;
- d) 48 Stunden vor Erbringung der Dienstleistung 100 % der gesamten Agenturleistung gem. der letzten übermittelten Kostenkalkulation, zzgl. bis zu diesem Zeitpunkt aller im Zusammenhang mit diesem Auftrag entstandenen Fremdkosten von Dritte;

wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass Eventureline ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt entfällt, auf Leistungsänderungen von Eventureline zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

a) Kündigung

b) Werden Änderungen der vereinbarten Leistung, im Dienstleistungsbereich Transport, nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist Eventureline verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers die Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung aus höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.

c) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf den Umstand beruhen den Eventureline nicht zu vertreten hat.

d) Kündigt der Besteller den Vertrag, steht Eventureline eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachte Leistung zu.

§ 8 Rücktritt und Kündigung durch Eventureline

8.1 Rücktritt

Eventureline kann vor Dienstleistungsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die Eventureline nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen Ersatz verlangen.

8.2.Kündigung

a) Eventureline hat das Recht einen bereits laufenden Vertrag während der Erbringung einer Dienstleistung zu kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder

durch der Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände, wie z.B. Krieg oder kriegsähnlichen Handlungen, Terrorgefahr, terroristische Akte, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, drohende Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Ausbruch lebensgefährdenden Krankheiten, Quarantänemaßnahmen, Streiks, Aussperrung oder Arbeitsniederlegung, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder gegen angewendetes Recht verstößt.

In solchen Fällen ist jede Vertragspartei verpflichtet die andere Partei unverzüglich zu unterrichten und die Auswirkungen für die andere Vertragspartei im Rahmen der Zumutbarkeit so gering wie möglich zu halten

Im Falle einer Kündigung im Dienstleistungsbereich Transport, Aufgrund höherer Gewalt, Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art, ist Eventureline auf Wunsch des Bestellers verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückbefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt oder den o.g. Punkten Mehrkosten für die Rückbeförderung, so fallen diese zu Lasten des Bestellers.

b) Wird ein Vertrag durch Eventureline gekündigt, so steht ihr die Vergütung für die bereits erbrachten und nach dem Vertrag noch zu erbringende Leistungen zu.

§ 9 Gepäck und sonstige Sachen

9.1 Im Dienstleistungsbereich Transport werden Gepäck im normalen Umfang und – nach Absprache – sonstige Sachen mitbefördert.

9.2 Für Schäden, die durch den Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umstände beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die der Besteller für ein Event zur Verfügung stellt.

§ 10 Haftung

10.1 Eventureline haftet im Rahmen des §23 PBefG wegen schuldhafter verursachter Schäden bis zu einem Betrag von € 1.000 je geschädigtem Fahrgast, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Weitere vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend, z.B. bei Vorsatz oder grober oder leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wird. Außer in Fällen des Vorsatzes und der groben oder leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.2 Sämtliche in Betracht kommende Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung unserer Dienstleistung müssen schriftlich innerhalb eines Kalendermonats nach Beendigung des Auftrags bei Eventureline vorliegen.

10.3 Die Regelung unter §10 Abs. 1 gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers oder seiner Gäste. Für Personenschäden im Dienstleistungsbereich Transport, haftet Eventureline durch die KFZ Haftpflichtversicherung bis zu einer maximalen Versicherungssumme von 50 Mio. EUR, wobei die Leistung bei Personenschäden auf 12 Mio. EUR je geschädigte Person und die Umweltschadendeckung auf 5 Mio. EUR je Schadenfall und 10 Mio. EUR im Jahr begrenzt ist.

10.4 Eventureline haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf ein schuldhaftes Handeln des Bestellers oder seiner Gäste zurückzuführen ist.

10.5 Terminzusagen sind stets nur voraussichtliche Angaben, auch wenn sie in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. In keinem Fall haftet Eventureline für Terminversäumnisse und deren wirtschaftlichen Folgen, soweit diese nicht von Eventureline verschuldet sind, wie etwa Verspätungen / Verzögerungen verursacht durch: Verkehrsstaus, Straßensperrungen, Fahrzeugpannen oder schlechte Witterung.

10.6 Sämtliche Haftungsbeschränkungen und –befreiungen gelten auch soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungshelfen von uns betroffen ist.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen.

10.7 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 11 Freistellung durch den Besteller

11.1 Der Besteller stellt Eventureline und alle von ihr in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die auf der Grundlage der in § 3.2 beschriebenen Dienstleistungen beruhen.

11.2 Der Besteller stellt Eventureline und alle von ihr in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von Haftungsansprüchen wegen Sachschäden von Kunden, die nicht Besteller sind, frei soweit nicht Eventureline gegenüber dem Besteller gem. § 10.1 haftet.

§ 12 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste im Bereich Transport

12.1 Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Fahrers sind Folge zu leisten.

12.2 Fahrgäste, die trotz Ermahnung den begründeten Anweisungen des Fahrers nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für Eventureline unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber Eventureline bestehen in diesen Fällen nicht; Eventureline kann in diesen Fällen den vollen Preis verlangen.

12.3 Beschwerden jeglicher Art sind zunächst dem Fahrer oder dem zuständigen Koordinator, und, falls diese mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen können, an Eventureline zu richten.

12.4 Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 13 Eigentumsrecht und Urheberschutz

13.1 Alle Leistungen der Agentur (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.) wie auch einzelne Teile daraus, bleiben Eigentum von Eventureline. Der Besteller erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Eventureline darf der Besteller die Leistungen nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

13.2. Änderungen von Leistungen durch den Besteller sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Eventureline und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

13.3. Sämtliche Nutzungsrechte an präsentierten, nicht jedoch zur Umsetzung ausgewählten Ideen verbleiben bei Eventureline.

13.4. Für die Nutzung von Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang von Eventureline hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob die Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung durch Eventureline erforderlich. In diesem Fall steht Eventureline und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

14.1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich München.

14.2. Gerichtsstand

- a) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist der Gerichtsstand München.
- b) Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt, ist der Gerichtsstand ebenfalls der von Eventureline.

14.3. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 15 Sonstiges

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.